

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Power Engineering an der Technischen Universität München

Vom 11. April 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Power Engineering an der Technischen Universität München vom 19. Mai 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Passus „Anlage 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Prüfungsleistungen), Anlage 2: Wahlmodule der Hauptseminare (Prüfungsleistungen), Anlage 3: Wahlmodule zur außerfachlichen Ergänzung und Forschungspraxis (Studienleistungen), Anlage 4: Übersicht über die pro Semester zu erbringenden Credits, Anlage 5: Eignungsverfahren“ wird durch den Passus „Anlage 1: Katalog der Wahlmodule zu Kernmodulen der Elektrotechnik, Anlage 2: Katalog der Wahlmodule zu Kernmodulen des Maschinenwesens, Anlage 3: Katalog der Wahlmodule zur fachlichen Ergänzung, Anlage 4: Katalog der Wahlmodule der außerfachlichen Ergänzung, Anlage 5: Katalog der Wahlmodule der Hauptseminare, Anlage 6: Katalog der Wahlmodule der Forschungspraxis, Anlage 7: Eignungsverfahren“ ersetzt.

2. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Power Engineering (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.“

3. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich beträgt 73 Credits (51 bis 56 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis (max. sechs Monate) gemäß § 46. ³Außerdem sind neun Wochen (12 Credits) Forschungspraxis sowie 5 Credits Hauptseminar abzuleisten. ⁴Der Gesamtumfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Wahlbereich gemäß Anlagen 1 bis 6 im Masterstudiengang Power Engineering beträgt unter Berücksichtigung der Master's Thesis damit 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.“

4. § 36 erhält folgende Fassung:

**„§ 36
Qualifikationsvoraussetzungen**

„(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Power Engineering wird nachgewiesen durch:

1. nachstehende Hochschulabschlüsse:

- a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in den Studiengängen Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenwesen, Physik oder vergleichbaren Studiengängen oder
- b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
- c) einen an einer inländischen Hochschule für angewandte Wissenschaften erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
- d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staats-examens- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
- e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder
- f) einen Diplomabschluss in den unter a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Dualen Hochschule erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder
- g) einen an einer inländischen Dualen Hochschule erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter a) genannten Studiengängen,

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Mutter- bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest (gemäß europäischem Referenzrahmen Kompetenzstufe C1) wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden;

3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 7.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der Technischen Universität München erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Power Engineering entsprechen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik und des Bachelorstudienganges Maschinenwesen herangezogen.

- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Wahlbereich ist in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführt.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Power Engineering ist Englisch. ²Deshalb ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.“

6. § 37a erhält folgende Fassung:

**„§ 37a
Forschungspraxis**

- (1) ¹Es ist eine Forschungspraxis in Form einer Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt neun Wochen (12 Credits). ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Instituten, in denen die Forschungspraxis stattgefunden hat, bestätigt und durch schriftliche Ausarbeitungen und Präsentationen nachgewiesen.
- (2) ¹Das Thema der Forschungspraxis wird von einem fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Junior-Fellows der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät Maschinenwesen, sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer anderer Fakultäten, die ein Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul in der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik lehren.
- (3) Über die Anerkennung erfolgreich abgeschlossener Forschungsprojekte oder gleichwertiger Leistungen als Forschungspraxis entscheidet der Masterprüfungsausschuss der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik auf der Basis eines über das Projekt gehaltenen Vortrags.“

7. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Mindestens eine der in den Anlagen 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.“

8. § 39 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 40 Abs. 2 wird aufgehoben, die bisherige Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 entfällt.
10. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen. ²Laborleistungen beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ³Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ⁴Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 bis 5 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 bis 5 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in den Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschen/nicht-englischsprachigen Modulen Prüfungen in deutscher Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgelegt werden.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung aus den Katalogen in Anlage 1, 2, 3 und 5 regelt § 15 Abs. 1 APSO.“

- b) § 42 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

12. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) ¹Die Modulprüfungen sind in den Anlagen 1, 2, 3 und 5 aufgelistet. ²Es sind 65 Credits aus den Wahlmodulen der Anlagen 1 bis 3 nachzuweisen. ³Dabei sind mindestens 20 Credits aus den Wahlmodulen Modulen in Anlage 1, mindestens 20 Credits aus den Wahlmodulen in Anlage 2 und höchstens 25 Credits aus den Wahlmodulen in Anlage 3 nachzuweisen. ⁴Es ist ein Hauptseminar im Umfang von 5 Credits aus dem Katalog in Anlage 5 nachzuweisen. ⁵Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

13. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von insgesamt 20 Credits gemäß § 37 und Anlage 4 nachzuweisen.“

15. § 45a wird aufgehoben.

16. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik und Maschinenwesen der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ³Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Junior Fellows der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät Maschinenwesen sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer anderer Fakultäten, die ein Wahlmodul im Masterstudiengang Power Engineering lehren.
- (2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von 65 Credits erbracht hat und die Forschungspraxis gem. § 37a erfolgreich abgeleistet hat. ²Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, wird der Studierende vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid). ³Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von einem fachkundigem Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller).
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe die Master's Thesis nicht fristgerecht abliefern. ³Für die Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. ⁴Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.“

17. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind, alle Studienleistungen gemäß § 45 erbracht sind und ein Punktekostand von 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.“

18. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.“

19. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die nachfolgenden Anlagen 1 bis 7 ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt Anlage 7 erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Anlage 1: Katalog der Wahlmodule zu Kernmodulen der Elektrotechnik

Aus folgender Liste sind insgesamt mindestens 20 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs- Art	Sprache
EI8028	Electrical Machines	WS	5	2/1/0	3	s, 60min	E
EI8029	Energy Systems and Energy Economy	WS	5	3/1/0	4	s, 60min	E
EI8030	High Voltage Technology - Fundamentals	WS	5	3/1/0	4	s, 60 min	E
EI8031	Power Electronics	WS	5	2/1/1	4	s, 90min	E
EI8032	Power Transmission Systems	WS	5	2/2/0	4	s, 90min	E
EI8033	Energy Storage	SS	5	2/1/0	3	s, 60min	E

s=schriftlich

Anlage 2: Katalog der Wahlmodule zu Kernmodulen des Maschinenwesens

Aus folgender Liste sind insgesamt mindestens 20 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungs- Art	Sprache
MW1420	Advanced Control	WS	5	2/1/0	3	s, 90min	E
MW1421	Dynamics of Mechanical Systems	WS	5	2/1/0	3	s, 90min	E
MW1532	Thermal Power Plants	SS	5	2/1/0	3	s, 120min	E
MW1419	Thermodynamics in Energy Conversion	WS	5	2/1/0	3	s, 90min	E
MW1354	Renewable Energy Technology I & II	WS+SS	6	4/0/0	4	s, 120min	E
MW0054	Fluid Machinery	WS	5	2/1/0	3	s, 90min	E

s=schriftlich;

Anlage 3: Katalog der Wahlmodule zur fachlichen Ergänzung

Aus folgender Liste sowie den Modulen aus den Anlagen 1 und 2 sind zusammen insgesamt 65 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits	Lehrform (V/Ü/P)	SWS	Prüfungsart	Sprache
EI7610	Non-identifier based adaptive control in mechatronics	SS	5	2/1/1	4	s, 60 min	E
EI8034	High Voltage Insulation Technology	SS	5	3/1/0	4	s, 60 min	E
EI8035	Laboratory Course High Voltage Technology	WS	5	0/0/4	4	6x l (je 1/9) + HA (3/9)	E
EI8020	Optimisation of Power Plant Portfolios in Liberalised Markets	WS	3	2/0/0	2	s, 60 min	E
EI8036	Integration of Renewable Energies	WS	5	3/1/0	4	s, 60 min	E
EI8037	Power Generation Lab	SS	5	0/0/4	4	m oder s, 15 min (30%) + l (40%) + HA (30%)	E
EI7259	Laboratory on high power semiconductor devices	WS/SS	6	0/0/4	4	m, 30 min	E
MW0799	Introduction to Nuclear Energy	WS	5	3/0/0	3	s, 120 min	E
MW1364	Internal Combustion Engines	WS	5	3/0/0	3	s, 90 min	E
EI7267	Nanotechnology for energy systems	SS	5	2/1/2	5	m	E
MW1808	Nonlinear Control	WS	5	2/1/0	3	s, 90 min	E
MW1869	Lab Course Energy Systems for MSPE	WS/SS	5	0/0/3	3	4x s, 30 min (je 25%)	E
PH2068	Fuel Cells in Energy Technology	SS	5	2/2/0	4	s, 90 min	E
BV 420005	Civil Engineering in Energy Technology	WS	5	3/0/0	3	s, 60 min	E

HA=Hausaufgaben; m=mündlich; s=schriftlich; l=Laborleistung

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Anlage 4: Katalog der Wahlmodule der außerfachlichen Ergänzung

Im Bereich der Wahlmodule zur außerfachlichen Ergänzung sind 8 Credits in Form von Studienleistungen zu erbringen. Frei wählbare Lehrveranstaltungen der Technischen Universität München sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen, für die ein Nachweis über die Bewertung und die vergebenen Credits vorgelegt wird, können hierbei als Studienleistung eingebracht werden. Die Auswahl an Fächern, die der Prüfungsausschuss als außerfachliche Ergänzung akzeptiert, wird spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Im Umfang von mindestens 3 Credits ist die Belegung allgemeinbildender Wahlmodule vorzunehmen.

Anlage 5: Katalog der Wahlmodule der Hauptseminare

Es sind insgesamt 5 Credits zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Anlage 6: Katalog der Wahlmodule der Forschungspraxis

Es sind insgesamt 12 Credits zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Anlage 7: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Power Engineering an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Power Engineering setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Elektrotechnik und Informationstechnik oder Maschinenwesen entsprechen.

³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 150 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung im Umfang von einer DIN-A4 Seite für die Wahl des Studiengangs Power Engineering an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Power Engineering an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.
- 2.3.4 Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern der Abschlussprüfung des Bewerbers; hierfür soll das von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik herausgegebene Formular verwendet werden.
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Power Engineering zuständige Programmleiter, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Programmleiter. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand gemäß Nr. 2.3 geforderter schriftlicher Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

Die Bewertung wird in drei einzelnen Kategorien vorgenommen, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind. Die Kategorien A, B und C betreffen einen fachlichen Bereich aus dem qualifizierenden Studiengang des Bewerbers. Es wird jeweils eine Obergrenze der gewerteten Credits (C_{max}) festgelegt. Sofern der Bewerber in einer Kategorie die maximalen Credits erreicht oder übersteigt, wird die maximal zu vergebende Punktezahl (P_{max}) in dieser Kategorie herangezogen. Andernfalls wird die Punktezahl des Bewerbers für die jeweilige Kategorie proportional zu den erreichten Credits im qualifizierenden Studiengang (siehe Formel) berechnet, wobei bei null Credits null Punkte vergeben werden.

Formel (Umrechnung der studiengangsspezifischen Credits in Punkte):

$$P = P_{max} \cdot \frac{C}{C_{max}}$$

In der Formel haben die Bezeichnungen folgende Bedeutung, vgl. Tabelle:

P	Punktezahl des Bewerbers in der jeweiligen Kategorie
P_{max}	Maximal erreichbare Punktezahl in der jeweiligen Kategorie
C	Creditzahl des Bewerbers in der jeweiligen Kategorie
C_{max}	Maximal erreichbare Creditzahl in der jeweiligen Kategorie

Tabelle (Bewertungskategorien der ersten Stufe):

Kat.	Kompetenzen bzw. Leistungen aus dem qualifizierenden Studiengang	Max. Credits C_{max}	Max. Punkte P_{max}
A	Höhere Mathematik	30	12

B	Grundlagen der Elektrotechnik, Vertiefung Energietechnik (Schaltungstechnik, Elektrische Felder und Wellen, Festkörperphysik und Bauelemente, Hochspannungstechnik und Energieübertragungstechnik, elektrische Maschinen, etc.)	45	9
C	Grundlagen des Maschinenwesens, Vertiefung Energietechnik (Technische Mechanik, Thermodynamik, Strömungsmechanik, Wärme- und Stoffübertragung, Maschinendynamik, etc.)	45	9
	Gesamt		30

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 30 Punkte.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 150 Credits errechnete Schnitt besser als 3,5 ist, erhält der Bewerber 1 Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 25. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 150 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 150 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 150 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Beschreibung der Motivation für den Studiengang Power Engineering und die Technische Universität München im Besonderen, sowie für ein Studium in Deutschland im Allgemeinen sowie realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Persönlichkeit,
2. Darlegung der Qualifikation des Bewerbers für den Studiengang Power Engineering unter Bezugnahme auf Nr. 2.3.3,
3. auf den Studiengang Power Engineering abzielende Darstellung anstelle eines generischen Anschreibens,
4. Ausdrucksfähigkeit der englischen Sprache, Schreibstil, Form.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der vier Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Empfehlungsschreiben

¹Die beiden Empfehlungsschreiben werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten bewertet. ²Wurden mehr als zwei Empfehlungsschreiben eingereicht, wählen die beiden Kommissionsmitglieder zunächst zusammen zwei Empfehlungsschreiben nach dem Zufallsprinzip zur

Bewertung aus. ³Wurde nur ein Empfehlungsschreiben eingereicht, so wird das zweite Empfehlungsschreiben mit 0 Punkten bewertet. ⁴Der Inhalt des Empfehlungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Einstufung des Bewerbers in seinem Jahrgang und Bewertung seiner Motivation und Qualifikation,
2. Beschreibung der Beziehung des Verfassers zum Bewerber; kennt der Gutachter den Bewerber persönlich, z.B. aus gemeinsamen Projekten, oder nur flüchtig, z.B. aus Vorlesungen, kann er genaue Auskünfte über den Bewerber geben?,
3. auf den Bewerber Bezug nehmendes Empfehlungsschreiben anstelle eines unpersönlichen Standardschreibens.

⁵Die Kommissionsmitglieder bewerten für beide Empfehlungsschreiben unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die ersten beiden Kriterien mit jeweils 0 bis 10 Punkten, das dritte mit 0 bis 5 Punkten bewertet werden und die Punkte für jedes Kriterium aufsummiert werden. ⁶Die Punktzahl für beide Empfehlungsschreiben zusammen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der für jedes einzelne Empfehlungsschreiben vergebenen Einzelpunktzahlen. ⁷Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Kommissionsmitglieder.

5.1.2 ¹Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 95 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahle von weniger als 75 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Motivation für den Masterstudiengang Power Engineering (jedes Kriterium wird mit 0 bis 3 Punkten bewertet)
 - Warum hat sich der Bewerber für den Masterstudiengang Power Engineering entschieden?
 - Warum hat sich der Bewerber gerade für die TUM entschieden?

- Warum hat sich der Bewerber für ein Studium in Deutschland entschieden? (bei deutschen Bewerbern: Warum hat sich der Bewerber für einen internationalen Studiengang in englischer Sprache entschieden?)
 - Welche beruflichen Ziele verfolgt der Bewerber nach bzw. mit dem Studium bzw. welche Perspektive sieht der Bewerber nach seinem Masterabschluss an der TUM?
 - Hat sich der Bewerber mit dem Studiengangmodell und dem Curriculum auseinandergesetzt; welche Vorteile bzw. Möglichkeiten sieht er in dem Studiengang?
2. Eignungsparameter nach Nr. 1.1 und 1.2
- Vorstellung der bisherigen Fachkenntnisse, bisherige Schwerpunktsetzung (0 bis 5 Punkte)
 - Erworbene Kompetenzen im grundständigen Studiengang in den Bereichen gem. Tabelle 1 (0 bis 20 Punkte)
 - Thema und Ergebnisse von Projekten, studentischen Arbeiten oder beruflicher Tätigkeit (0 bis 5 Punkte)
3. Kommunikationsfähigkeit in der englischen Sprache
- Das Englisch des Bewerbers ist gut verständlich, der Bewerber versteht Fragen der Mitglieder der Eignungskommission und kann präzise darauf antworten (0 bis 4 Punkte)
 - klare, flüssige und im Stil der Situation angemessen dargestellte und erörterte Sachverhalte (0 bis 3 Punkte)
 - eigene Gedanken und Meinungen werden präzise ausgedrückt und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufgebaut (0 bis 3 Punkte)

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Power Engineering vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes Kriterium mit 0 bis zu maximal der jeweils angegebenen Punktzahl. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 55 fest, wobei 0 das schlechteste und 55 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

5.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus dem Mittelwert

- der Punktezahlen aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note) und
- der Punktezahl für das Eignungsgespräch.

⁴Bewerber, die 40 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen.

³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Power Engineering gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Power Engineering nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. April 2013.

München, den 11. April 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. April 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. April 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2013.